

## Änderungsordnung der Hochschulgebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 25. Februar 2015

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Prorektor für Studium und Lehre als Amtsvertreter der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg i.d.F. vom 8. Oktober 2013 durch Eilentscheid die folgende Änderungsordnung beschlossen:

### Art. 1 Änderung der Hochschulgebührenordnung

Die Hochschulgebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 27. Februar 2007 in der Fassung vom 23. April 2014, hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Hochschulgebührenordnung wird durch folgende Anlage ersetzt:

#### Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>	
1.1	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	60
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2-15
2.2	Je Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	3
<b>3</b>	<b>Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Ersatznachweisen</b>	
3.1	Ausstellung eines verloren gegangenen Studienausweises/GasthörerInnenscheines (Papierform)	5
3.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Studienausweises (multifunktionale Chipkarte)	10
3.3	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis (Diplom-, Bachelor-, Master-, Magister-, Promotionsurkunde, Zertifikat)	25
3.4	Ausgabe eines Ersatz-Studienbuches	10
3.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5
<b>4</b>	<b>Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen (je Bildungsabschluss)</b>	50
<b>5</b>	<b>Eignungsprüfungen/Aufnahmeprüfungen</b>	
5.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG	200
5.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG	200
5.3	Aufnahmeprüfung/Studierfähigkeitstest im Studienfach Sport gem. § 16 Abs. 3 LHGebG	40

<b>6</b>	<b>Verspätungsgebühren</b>	
6.1	Verspätete Einschreibung / Rückmeldung	10
6.2	Rücknahme des Bescheides über die Exmatrikulation	20
<b>7</b>	<b>GasthörerInnengebühr</b>	
7.1	GasthörerInnengebühr je 2 SWS für jedes angefangene Semester,	50
	höchstens jedoch für 12 SWS	300

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 25. Februar 2015

Prof. Dr. Gerhard Härle  
Prorektor für Studium und Lehre in Vertretung der Rektorin